



I. Allgemeine Bedingungen

Für von uns durchzuführende Lieferungen, Montagen und Serviceleistungen, sowie für alle damit verbundenen Nebenarbeiten gelten die nachstehenden Bedingungen. Hiervon abweichende Vereinbarungen sind für uns nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt auch für Vereinbarungen mit unseren Vertretern (z. B. Servicemitarbeiter) oder für von unseren Vertretern abgegebene Erklärungen. Ergänzend zu diesen Montage- / Service- und Lieferbedingungen gelten unsere allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie.

II. Inhalt und Umfang der Lieferung / Leistung

1. Die Lieferung, Montage oder Serviceleistung (im Folgenden Leistung genannt) bezieht sich mangels ausdrücklicher weitergehender Vereinbarungen auf die in der Auftragsbestätigung bzw. dem Serviceauftrag aufgeführten Geräten und Materialien.
2. Nicht zu den Leistungen des Auftragnehmers gehören die Verbringung von Geräten an deren Aufstellungsort, die Ausführung von Halterungen, Befestigungsvorrichtungen, etc. Gleichfalls ausgenommen ist die Verlegung von Leitungen jedweder Art außerhalb des Gerätes. Ausgenommen hiervon sind solche Kabelverbindungen, die für die Funktionsfähigkeit des Gerätes des Auftragnehmers unabdingbar sind.

III. Liefer- / Montage- / Servicepreis

1. Die Leistung erfolgt je nach Vereinbarung und Inhalt der/des Auftragsbestätigung/Serviceberichtes gegen Berechnung nach Aufwand (**Leistung nach Aufwand, Ziff. IV.**) oder zu einem gesondert zu zahlenden Festpreis (**Leistung nach Festpreis, Ziff. V.**).
2. Die vereinbarten Vergütungssätze sind auf der Grundlage der bei der Auftragserteilung gültigen Tarifentgelte berechnet worden und bilden daher unsere Kalkulationsgrundlage. Bei nach Auftragserteilung eintretenden Tarifänderungen sind wir zu einer entsprechenden Nachforderung berechtigt. Die in der Auftragsbestätigung benannten Preise sind grundsätzlich Nettopreise. Im Inland wird die Umsatzsteuer gesondert berechnet und ausgewiesen.
3. Die Kosten der Leistung sind sofort nach Empfang der Rechnung ohne jeden Abzug (sofern nicht anders schriftlich vereinbart) zu zahlen. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen. Die Aufrechnung ist nur mit vom Auftragnehmer unbestrittenen oder mit rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
4. Im Falle der Nicht- bzw. Schlechterfüllung von Vertragspflichten, insbesondere bei Umständen, die zu einer Verzögerung oder Unterbrechung unserer Leistung führen, sowie für den Fall des Zahlungsverzuges, behalten wir uns ausdrücklich vor, von unserer Vertragspflicht zur Erbringung unserer Leistung zurückzutreten und unser Personal abzurufen. Hierdurch entstehende Mehrkosten fallen dem Auftraggeber zur Last.

IV. Leistung nach Aufwand

Für die Erbringung unserer Leistungen nach Aufwand gelten die nachstehenden Vergütungsabreden:

1. Reisekosten: Die Reisekosten unseres Personals, einschließlich der Kosten des Transportes und der Transportversicherung, des persönlichen Gepäcks sowie des mitgeführten und/oder des versandten Werkzeugs, sowie die der Reisenebenkosten für

Visabeschaffung, ärztliche Untersuchung, (etc.) sind in Höhe unserer tatsächlichen Aufwendung und Auslagen zu erstatten. Unter Beachtung des wirtschaftlichen Interesses des Auftraggebers behalten wir uns vor, je nach Lage des Falles das Reisetransportmittel für unser Personal zu bestimmen und Kosten der Eisenbahnfahrt 1. oder 2. Klasse, Flugkosten, Kosten einer Schifffreise oder bei PKW-Benutzung Kilometergelder nach den üblichen Sätzen zu berechnen. Zu den Reisekosten gehören auch die Kosten der Rückreise.

2. Auslösungen/Spesen: Als Auslösungs-/Spesensatz ist je Mitarbeiter und Tag der Abwesenheit von unserem Unternehmen der zum Zeitpunkt des Einsatzes gültige Satz zu entrichten. Der in der Auftragsbestätigung / Rechnung genannte Satz bezieht sich auf die Zeit des Einsatzes. Für Leistungen, die aufgrund höherer Gewalt nicht erbracht werden können, übernehmen wir keine Verantwortung. Auslösung/Spesen werden auch für Sonn- und Feiertage, an denen keine Arbeit geleistet wird, sowie für die Dauer durch Krankheit oder Unfall verursachter Arbeitsunfähigkeit berechnet, wenn unser Personal während dieser Zeit vor Ort verbleibt. Im Falle eines Krankenhausaufenthaltes ermäßigt sich die Auslösung auf 30%.
3. Arbeitszeit und Entgelt: Für jede Normal-Arbeitsstunde unseres Personals sind die jeweils beim Auftragnehmer gültigen Sätze zu bezahlen. Die Arbeitszeit unseres Personals beträgt 40 Stunden wöchentlich, aufgeteilt auf je 8 Stunden von Montag bis Freitag. Zuschläge, für vom Auftraggeber gewünschte oder notwendige Überstunden, Arbeiten an Sonn- und Feiertagen, Nacharbeit (20.00-06.00 Uhr), werden nach den jeweils gültigen SSW – Preissätzen berechnet. Reisezeit, Wartezeit und Feiertage am Montageort gelten als Arbeitszeit. Ob ein Tag als Feiertag anzusehen ist, richtet sich nach dem Gesetz und der Übung des Bundeslandes NRW.
4. Leistungsumfang: Wird während der Leistungserbringung festgestellt, dass zusätzliche Leistungen (z. B. Reparaturen) notwendig sind, die über den Leistungsumfang des gültigen Vertrages hinausgehen, wird dies mit dem Auftraggeber vor Ort besprochen. Die weitere Vorgehensweise bedarf einer gesonderten schriftlich zu treffenden Vereinbarung. Die für diesen zusätzlich anfallenden Leistungsaufwand entstehenden Mehrkosten werden gemäß den für die „Leistung nach Aufwand“ geltenden Bestimmungen gesondert berechnet. Diese Regelung findet ebenfalls auf zusätzlich vom Auftraggeber gewünschte Leistungen Anwendung sowie bei von uns nicht zu vertretenden Arbeitsunterbrechungen.

V. Leistung nach Festpreis

1. Die Kostenregelung für „Leistung nach Festpreis“ erfolgt unter der Bedingung, dass der Auftraggeber unser Personal weitestgehend und bestmöglich unterstützt. Des Weiteren stellt der Auftraggeber für die gesamte Dauer der Leistungserbringung eine mit dem Vorgang vertraute und entscheidungsbefugte Person kostenfrei als Ansprechpartner zur Verfügung sowie geeignete Geräte zum Transport schwerer Montageteile, um einen zügigen Ablauf der Leistungserbringung durch uns zu gewährleisten.



VI. Mitwirkung des Bestellers und technische Hilfeleistungen

1. Der Auftraggeber hat unser Personal bei der Durchführung unserer Leistungen auf seine Kosten zu unterstützen (soweit erforderlich und im Vorfeld der Leistungserbringung vereinbart).
2. Während die fachliche Leitung hinsichtlich unserer Leistungen unserem Personal obliegt, gehört die allgemeine Aufsicht zu den Pflichten des Auftraggebers. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsplatz unseres Personals notwendigen Maßnahmen zu treffen und trägt die Verantwortung für die Einhaltung der allgemeinen und speziellen Sicherheitsvorschriften. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich über Verstöße unseres Personals über solche Vorschriften zu unterrichten. Bei schwerwiegenden Verstößen kann der Auftraggeber dem Zuwiderhandelnden im Einvernehmen mit dem Auftraggeber den Zutritt zum Leistungsort verweigern.
3. Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss sicherstellen, dass die Leistung des Personals des Auftragnehmers unverzüglich nach dessen Ankunft begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann.
4. Von uns im Vorfeld der Montage an den Auftraggeber versandte Maschinen und Geräte sind grundsätzlich im Beisein unseres Personals am Leistungsort auszupacken. Ist aus zolltechnischen oder zollrechtlichen Gründen eine Öffnung der Verpackung vor Ankunft unserer Techniker erforderlich, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Inhalt auf Vollständigkeit zu überprüfen und für den Wiederverschluss der Verpackung bis zur Ankunft unseres Personals Sorge zu tragen. Falls der Inhalt der Lieferung mit den beiliegenden Fracht- und/oder Zollpapieren bzw. dem Lieferschein und/oder der Rechnung nicht übereinstimmt, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Soweit die Verpackung nicht in Gegenwart unseres Personals geöffnet wurde, haftet für Beschädigungen in jedem Fall der Auftraggeber, soweit nicht ohnehin der Gefahrübergang auf diesen schon früher eingetreten ist.

VII. Leistungszeitpunkt, Gefahrtragung

1. Alle Angaben des Auftragnehmers über den Leistungszeitpunkt und die Leistungsdauer sind nur annähernd maßgeblich.
2. Wird ausnahmsweise eine Leistungszeit als verbindlich bezeichnet, so gilt sie als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Leistung zur Abnahme durch den Auftraggeber bereit ist.
3. Verzögert sich die Leistung durch den Eintritt von Umständen, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, so gilt zwischen den Parteien eine angemessene Verlängerung der Leistungszeit als vereinbart. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Auftragnehmer in Verzug geraten ist. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten, insbesondere für Wartezeiten und für erneute Reisen des Personals des Auftragnehmers, trägt der Auftraggeber, es sei denn der Auftragnehmer befindet sich bereits im Leistungsverzug.
4. Erwächst dem Auftraggeber nachweisbar infolge Verzugs des Auftragnehmers ein Schaden, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu verlangen. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 5%, im Ganzen

aber höchstens 50% des Leistungssatzes (z.B. des Montagepreises) für denjenigen Teil des von uns zu erbringenden Teils der Leistung, der zum Verzuge geführt hat. In keinem Falle haftet der Auftragnehmer für Produktionsausfälle oder Produktionsminderungen beim Auftraggeber.

5. Die Gefahr der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer trägt der Auftraggeber

VIII. Abnahme der Leistung

1. Die Erbringung der Montage endet mit der Funktionsprüfung durch den Auftragnehmer.
2. Die Erbringung der Serviceleistung endet mit vollständiger Erledigung der jeweils beim Auftragnehmer in Auftrag gegebenen Arbeiten.
3. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Leistung und zur Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls und / oder des Leistungsnachweises (Serviceberichtes) verpflichtet, sobald ihm die Beendigung der Leistung angezeigt worden ist. Erweist sich die Leistung als nicht vertragsgemäß, ist der Auftragnehmer, unter Ausschluss sonstiger Ansprüche, zur Beseitigung des Mangels auf seine Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.
4. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so sind sich Auftraggeber wie Auftragnehmer darüber einig, dass diese, nach Ablauf einer Woche seit Anzeige der Beendigung der Leistung durch den Auftragnehmer, als erfolgt gilt.
5. Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehält.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Alle von uns gelieferten Waren verbleiben in unserem Eigentum, bis alle Verbindlichkeiten des Kunden aus der Geschäftsverbindung mit uns erfüllt sind.
2. Die Rücknahme der Ware durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Rücktritt wird von uns ausdrücklich schriftlich erklärt.
3. Über Pfändungen und andere von Dritten ausgehende Gefährdungen für unsere Rechte sind wir unverzüglich schriftlich mit allen Angaben zu unterrichten, die wir für eine Drittwiderspruchsklage benötigen. Soweit wir Ausfall erleiden, weil ein Dritter die von ihm an uns zu erstattenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer derartigen Klage nicht erbringen kann, haftet der Kunde. Ferner gilt der erweiterte Eigentumsvorbehalt auch gegen Dritte.

X. Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Die SSW Prüfsysteme & Service GmbH Weißberg verpflichtet sich, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen, zur Vertraulichkeit in Bezug auf Umgang und Verwaltung mit den im Rahmen der Kalibriertätigkeit erhaltenen Kundendaten und erstellten Informationen. Zur Sicherstellung der Vertraulichkeit verfügt SSW über qualifizierte Prozesse. Dabei werden mögliche



Risiken fortlaufend identifiziert und bei Bedarf Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt.
Die Regeln des Datenschutzes gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden eingehalten.

XI. Sonstiges, Salvatorische Klausel

1. Informationen über verfahrenstechnische Wirkungen und Leistungen des Lieferungsgegenstandes, sonstige Vorschläge und Beratungen, sowie Anleitungen für Bedienung und Wartung erfolgen durch unser Personal vor und nach Vertragsschluss nach bestem Wissen. Jedoch ist eine Haftung hierfür, sowie für sonstige vertragliche Nebenverpflichtungen, ausgeschlossen.
2. Die eventuelle Unwirksamkeit einzelner vorstehender Punkte berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen, verpflichten sich die Parteien vielmehr schon jetzt, die unwirksame Klausel durch eine wirksame solche zu ersetzen, die ihrem Inhalt und Zwecke nach auch wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

XII. Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Düsseldorf. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.

Hilden, Januar 2025